

Aktenzeichen: 4 AZR 509/78

LAG Rheinland-Pfalz

Urteil des BAG vom 11. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Tarifvertrag für den
Südwestfunk

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 509/78

3 Sa 673/77 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
11. Juni 1980

gez. Haust,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 1978 - 3 Sa 673/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat die Gesellenprüfung für das Elektroinstallateurhandwerk sowie die Gesellen- und Meisterprüfung für das Rundfunkmechanikerhandwerk abgelegt. Aufgrund des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 5. Mai 1966 ist der Kläger seit dem 1. Mai 1966 bei dem Beklagten im Landesstudio Rheinland-Pfalz in M als Fernsehmeßtechniker beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für den Südwestfunk (TV-SWF) und der Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale und Tätigkeitsbezeichnungen zur allgemeinen Vergütungstabelle der Vergütungsordnung (TV-Tätigkeitskatalog) Anwendung.

Der Kläger, der Vergütung nach VergGr. VI TV/Tätigkeitskatalog erhält, wartet im Landesstudio Rheinland-Pfalz u.a. die Schneidetische, Entwicklungs- und Kopiermaschinen, die Magnetocord-Anlagen, die Studio-Magnetophone, die transportablen Tonbandgeräte, die Elektronik von Filmkameras sowie die Studio-Fernsehgeräte und zwar unabhängig davon, ob diese über einen eigenen Hochfrequenzteil verfügen oder nicht (z.B. Monitore). Außerdem führt er an diesen Geräten Reparaturen durch.

Mit der am 11. April 1975 erhobenen Klage begehrt der Kläger seine Höhergruppierung in die VergGr. VII TV/Tätigkeitskatalog in der Fassung vom 30. Oktober 1972 ab 5. Dezember 1972.

Der Kläger hat dazu vorgetragen, daß er mit etwa einem Drittel seiner Arbeitszeit mit Reparaturarbeiten und mit weiteren zwei Dritteln seiner Arbeitszeit mit der Gerätewartung und Einmessung der Magnetophone, Verstärker und der Filmbearbeitungsgeräte (Magnetocord und Regieanlagen) in der Senderegie und Produktion beschäftigt sei. Außerdem unterhalte er das Ersatzteillager. In Eilfällen sei er auch befugt, benötigte Ersatzteile selbst zu kaufen und aus einer ihm zur Verfügung gestellten und geführten Kasse zu bezahlen. Bei diesen Arbeiten, die er völlig selbständig durchführe, handele es sich um Ingenieuraufgaben i.S. der VergGr. VII TV/Tätigkeitskatalog.



- 3 -

Dies folge aus dem Wert und der technischen Kompliziertheit der von ihm zu handhabenden Meßgeräte (Oszillographen). Die von ihm zu erledigenden Aufgaben überschritten das Berufsbild eines Radio- und Fernsehtechnikerhandwerkers bei weitem. Das gelte insbesondere für eine von ihm selbständig gebaute Handfernsteuerung für einen Braun-Tandem-Projektor, für den Einbau eines Kennungsgebers in ein Mischpult im Umspielraum und für den Umbau eines Trickmischers, den er auf den neuesten Stand der Technik gebracht habe. Auch übe er im Sinne der Tarifnorm eine verantwortungsvolle Tätigkeit aus, vor allem wenn auf die Kriterien abgestellt werde, die der Beklagte für die Zurechnung der jeweiligen Vergütungsgruppe selbst gesetzt habe. Den aufgestellten Anforderungen in der Stellenausschreibung vom 18. November 1976 genüge er insoweit, als er eine "mehrjährige Tätigkeit auf dem Sektor der Fernseh- und Hörfunkmeßtechnik" aufweisen könne und er sich in der über 10-jährigen Tätigkeit für den Beklagten auch gründliche Fachkenntnisse habe aneignen können. Mit seinen Tätigkeiten hebe er sich auch nach Umfang, Selbständigkeit und Verantwortung aus der VergGr. VI heraus. Sein Höhergruppierungsbegehren sei zudem auch aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes gerechtfertigt. Im Gegensatz zu ihm erhielten alle übrigen Kollegen mit Ausnahme eines erst 25-jährigen Kollegen Vergütung nach VergGr. VII, obwohl er zumindest die gleichen, wenn nicht sogar höherwertigere und verantwortungsvollere, jedenfalls aber umfangreichere Tätigkeiten als diese verrichte. Bei seiner Vorstellung bei dem Beklagten im Jahre 1966 sei ihm ausdrücklich gesagt worden, daß es üblich sei, nach einiger Zeit in die VergGr. VII eingruppiert zu werden. Im Dezember 1973 habe ihm der damalige Produktionsleiter auch zugesagt, "daß er im neuen Jahr in bezug auf das Einkommen des Klägers etwas tun werde". Schließlich müsse § 315 BGB direkt oder analog angewendet werden. Dem Beklagten obliege deshalb der Nachweis der Sachgerechtigkeit für die unterlassene Höhergruppierung.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihn ab dem 5. Dezember 1972 nach der VergGr. VII des Tarifvertrages über Tätigkeitsmerkmale und



- 4 -

Tätigkeitsbezeichnungen zur allgemeinen Vergütungstabelle der Vergütungsordnung (Tarifvertrag Tätigkeitskatalog) vom 30. Oktober 1972 zu vergüten und die inzwischen fälligen Differenzbeträge zwischen der VergGr. VI und VII des Tarifvertrages mit 4 % zu verzinsen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und erwidert, daß der Kläger zutreffend in die VergGr. VI eingruppiert sei. Für die Eingruppierung, die sich nicht allein nach Qualifikation und Berufserfahrung richte, sei die Erfüllung der in den einzelnen Vergütungsgruppen genannten Berufsbezeichnungen entscheidend. Wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Berufsbezeichnung vorliegen, komme es auf die allgemeinen Merkmale nicht mehr an. Da die dem Kläger übertragenen Tätigkeiten aber keine Ingenieuraufgaben seien, komme eine Höhergruppierung nicht in Betracht. Die Telefon-Notstrom- und Fernmeldeanlage betreue der Kläger auch nur bei urlaubs- bzw. krankheitsbedingter Abwesenheit der sonst dafür zuständigen Kollegen. Aus der Stellenausschreibung folge nichts Gegenteiliges. Daraus lasse sich lediglich ableiten, daß auch die individuelle Qualifikation und die Erfahrung bei der Stellenbesetzung von Bedeutung sein könne. Auf den Gleichbehandlungsgrundsatz könne der Kläger seinen Höhergruppierungsanspruch ebenfalls nicht stützen. Die unterschiedliche Eingruppierung des Klägers im Verhältnis zu seinen Kollegen folge nämlich aus sachlichen Gründen bezüglich ihrer Tätigkeit und Einsatzfähigkeit.

Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und eines Ergänzungsgutachtens hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, allerdings beschränkt auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1976, da ihm aufgrund des am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen neuen Tarifvertrages ab diesem Zeitpunkt Vergütung nach VergGr. VII zusteht. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG a.F., § 121 Abs. 3 ArbGG n.F. zulässige Revision ist nicht begründet.



Das Landesarbeitsgericht hat die Eingruppierungsfeststellungsklage, die auch für die Arbeitnehmer der Rundfunkanstalten in Betracht kommt und gegen deren Zulässigkeit i.S. des § 256 Abs. 1 ZPO keine Bedenken bestehen (BAG AP Nrn.6 und 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk), im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VII TV/Tätigkeitskatalog in der Fassung vom 30. Oktober 1972 für die Zeit vom 5. Dezember 1972 bis zum 31. Dezember 1976 nicht zu.

Nach § 13 Abs. 4 des auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren TV-SWF vom 21. Dezember 1961 ist der Arbeitnehmer entsprechend den Gruppenmerkmalen nach der von ihm überwiegend ausgeübten Tätigkeit ohne Rücksicht auf die Berufsbezeichnung einzugruppieren. In dem diese Bestimmung ergänzenden TV/Tätigkeitskatalog vom 30. Oktober 1972 sind in der Anlage 1 die Tätigkeitsmerkmale und Tätigkeitsbezeichnungen zur allgemeinen Vergütungstabelle der Vergütungsordnung des Südwestfunks festgelegt. Die Tätigkeitsmerkmale bzw. Tätigkeitsbezeichnungen der hier interessierenden Vergütungsgruppen, die die Techniker betreffen, haben folgenden Wortlaut:

"VergGr. IV

Tätigkeitsmerkmal:

Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare andere Ausbildung voraussetzen oder Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die über die in VergGr. III gestellten Anforderungen hinausgehen.

Tätigkeitsbezeichnungen:

U.a. Techniker in Anfangsstellung

VergGr. V

Tätigkeitsmerkmal:

Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare Ausbildung erfordern und eine längere Berufspraxis voraussetzen, durch die entsprechende Fähigkeiten erworben wurden oder Tätigkeiten, die sich nach Art und Umfang aus der VergGr. IV herausheben.

Tätigkeitsbezeichnungen:

U.a. Techniker



VergGr. VI

Tätigkeitsmerkmal:

Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse auf einem bestimmten Gebiet erfordern, wie sie z.B. durch Fachschulabschluß mit einschlägiger Praxis oder durch langjährige Berufspraxis gegeben sind oder Tätigkeiten, die sich nach Umfang oder Selbständigkeit aus der VergGr. V herausheben.

Tätigkeitsbezeichnungen:

U.a. Techniker mit besonderen Aufgaben

VergGr. VII

Tätigkeitsmerkmal:

Verantwortungsvolle Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse auf einem bestimmten Arbeitsgebiet erfordern, wie sie z.B. durch einen Fachhochschulabschluß oder durch eine vergleichbare Ausbildung und Berufspraxis erworben werden oder Tätigkeiten, die nach mehrjähriger (mindestens dreijähriger) Berufserfahrung ausgeübt werden und sich nach Umfang, Selbständigkeit oder Verantwortung aus der VergGr. VI herausheben.

Tätigkeitsbezeichnungen:

U.a. Techniker mit Ingenieuraufgaben."

Diese tarifvertragliche Regelung über Tätigkeitsmerkmale und Tätigkeitsbezeichnungen beschreibt in den einzelnen Vergütungsgruppen zunächst die Tätigkeitsmerkmale; diese werden sodann durch Tätigkeitsbezeichnungen, d.h. durch Tätigkeitsbeispiele ergänzt. Das Landesarbeitsgericht nimmt an, daß es für die Eingruppierung damit allein auf die Erfüllung der konkret genannten Tätigkeitsbeispiele ankomme. Dieser Auslegung des Landesarbeitsgerichts kann jedoch nicht gefolgt werden; sie widerspricht dem Wortlaut und Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 119 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie; BAG AP Nrn. 5 u. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Anm. 397 ff.). Grundsätzlich ist es zwar richtig, daß die Erfordernisse einer tariflichen Vergütungsgruppe schon dann als erfüllt angesehen werden können, wenn ein Arbeitnehmer eine in der VergGr. beispielhaft aufgeführte Tätigkeit ausübt (BAG AP Nr. 6 zu § 3 TOA Sparkassenangestellte; BAG AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT



- 7 -

Sparkassenangestellte; BAG AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT; BAG AP Nr. 23 zu § 59 HGB mit Anmerkung von Gitter; BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Einzelhandel). Das gilt jedoch nur dann, wenn sich aus dem Tarifvertrag selbst nichts Gegenteiliges ergibt. Vorliegend folgt jedoch aus § 13 Abs. 4 TV-SWF, daß es für die richtige Eingruppierung nicht nur auf die Tätigkeitsbeispiele, sondern auch auf die überwiegend ausgeübte Tätigkeit des Arbeitnehmers und auf die Erfüllung der Gruppenmerkmale ankommt, worunter die in der Anlage 1 zum TV/Tätigkeitskatalog in den einzelnen Vergütungsgruppen beschriebenen Tätigkeitsmerkmale zu verstehen sind. In § 1 Abs. 2 TV/Tätigkeitskatalog heißt es zudem ausdrücklich, daß die Tätigkeiten in den einzelnen Gehaltsgruppen nur beispielhaft aufgeführt sind und die Einbeziehung anderer Tätigkeiten, auch soweit sie nicht im Tätigkeitskatalog aufgeführt sind, nicht ausgeschlossen ist. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des Beklagten kommt es somit nicht allein auf die Erfüllung der konkret angeführten Tätigkeitsbezeichnungen, d.h. der Tätigkeitsbeispiele an, sondern auch und ggf. in erster Linie auf die Erfüllung der den Beispielen vorangestellten allgemeinen Tätigkeitsmerkmale. Ebenso wie der Senat bereits zu der einen ähnlichen Aufbau aufweisenden Vergütungsordnung des Saarländischen Rundfunks entschieden hat (BAG AP Nrn. 6 u. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk), sind damit sowohl die abstrakten Tätigkeitsmerkmale als auch die konkreten Tätigkeitsbezeichnungen (Beispiele) für die Beurteilung von Bedeutung und heranzuziehen.

Die Vergütungsgruppen IV bis VII, die für die Techniker in Betracht kommen, bauen aufeinander auf und sind durch sog. Heraushebungstatbestände gekennzeichnet. Demgemäß erfordert die VergGr. VII, in die der Kläger eingruppiert werden will, verantwortungsvolle Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse auf einem bestimmten Arbeitsplatz voraussetzen und ferner die Heraushebung nach Umfang, Selbständigkeit oder Verantwortung aus der VergGr. VI, die ihrerseits bereits eine Heraushebung nach Umfang oder Selbständigkeit aus der VergGr. V verlangt.



Der Kläger behauptet zwar, diese Voraussetzungen zu erfüllen, er hat jedoch nicht schlüssig dargetan, daß er derartige verantwortungsvolle Tätigkeiten i.S. der VergGr. VII gemäß § 13 Abs. 4 TV-SWF überwiegend ausübt (vgl. dazu auch BAG AP Nr. 7 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Ungeachtet der gerichtlichen Auflage gemäß Beschluß vom 24. Juli 1975 hat sich im Ergebnis der Kläger mit dem Hinweis, daß es sich durchweg um Ingenieuraufgaben handele, nämlich nur darauf beschränkt, pauschal zwischen Wartungs- und Reparaturarbeiten zu differenzieren und den Zeitaufwand hierfür mit $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ seiner Arbeitszeit anzugeben. Daraus läßt sich nicht entnehmen, ob und inwieweit es sich hierbei um qualifizierte Tätigkeiten i.S. der VergGr. VII handelt und diese, bezogen auf die Gesamtarbeitszeit, überwiegen.

Abgesehen davon, daß es somit an einer schlüssigen Darlegung des Überwiegens einer höherwertigen Tätigkeit i.S. der VergGr. VII fehlt, hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise aufgrund der erstinstanzlich eingeholten Sachverständigengutachten in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht auch festgestellt, daß die vom Kläger verrichteten Tätigkeiten keine Ingenieuraufgaben sind. Dagegen erhebt die Revision keine durchgreifenden Rügen. An diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts ist das Revisionsgericht damit gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO). Der Kläger ist, wenn von den in VergGr. VII aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen (Tätigkeitsbeispiele) ausgegangen wird, kein "Techniker mit Ingenieuraufgaben". Soweit das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang vom "Ingenieur in Anfangsstellung" spricht, handelt es sich hierbei um ein offensichtliches und unschädliches Versehen.

Der Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. VII ergibt sich auch weder aus einer vertraglichen Zusage noch aus betrieblicher Übung oder aus einer Verletzung des dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Nach den vom Kläger ungerügten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist dem Kläger weder bei der Einstellung von dem Hauptabteilungsleiter S noch später im Dezember 1973 vom Produktionsleiter K eine Zusage auf Höhergruppierung



gemacht worden. Soweit sich der Kläger erstmals in der Revisionsinstanz auf den Gesichtspunkt der betrieblichen Übung beruft und insoweit noch neue Tatsachen vorträgt, kann er damit in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werden (§ 561 ZPO).

Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist nicht verletzt. Dieser verbietet nämlich nicht die Begünstigung einzelner Arbeitnehmer, sondern nur die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen gegenüber anderen in vergleichbarer Lage befindlichen Arbeitnehmern (BAG AP Nrn. 34, 36, 38, 39 u. 40 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Anhaltspunkte für eine willkürliche Schlechterstellung des Klägers aus sachfremden Erwägungen sind jedoch nicht ersichtlich und vom Kläger jedenfalls auch nicht hinreichend dargelegt. Nach dem Vorbringen des Beklagten sind die unterschiedlichen Eingruppierungen auf die sachlichen Unterschiede bezüglich der Tätigkeit und der Einsatzfähigkeit zurückzuführen. Die Vergütung der Techniker erfolgt auch nicht einheitlich, sondern differenziert nach der tariflichen Vergütungsregelung. Der Kläger räumt selbst ein, daß er keineswegs der einzige ist, der nur Vergütung nach VergGr. VI erhält.

Da nach der Prüfung des Senats auch die Verfahrensrügen (§ 139 ZPO) nicht durchgreifen (§ 565 a ZPO), war daher die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Röhsler

Steingen

Koerner

